

**Offenes Verfahren (EU-weit) zur Vergabe von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für die
Wirtschaftsbetriebe Meppen,
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
VOEK 385-25**

AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN

Für die Ausführung des Auftrags gelten darüber hinaus besondere Bedingungen (Ausführungsbedingungen i. S. d. § 128 Abs. 2 GWB) wie folgt:

Es handelt sich um militärisches Sperrgebiet:

- Es darf nur zu sehr eingeschränkten Zeiten befahren/ betreten werden. Ausnahme: In der Zeit vom 01. August bis 23. August sowie vom 03. Oktober bis 25. Oktober ruht in der Regel der militärische Betrieb.
- Es ist mit dem Auftreten für das Gerät schädlicher Gegenstände (z. B. metallische Gegenstände) zu rechnen. Das Risiko für Schäden trägt die Auftragnehmerin (AN).

Auf gegenwärtig oder früher militärisch genutzten Flächen können überall und insbesondere abseits von Wege gefährliche Gegenstände vorkommen. Auf die damit verbundenen Gefahren wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Es ist verboten, herumliegende Waffen, Munition oder Munitionsteile, Spreng- oder Leuchtkörper, Kampfmittel und deren Reste sowie nicht identifizierbare und damit potenziell gefährliche Gegenstände zu berühren. Bei eindeutiger oder zweifelhafter Gefahrenlage ist die Arbeit am Fundort einzustellen. Die zuständige Revierleitung des Bundesforstbetriebes ist über den Fund der vorgenannten Gegenstände/Stoffe unverzüglich zu informieren.

Darüber hinaus können weitere atypische Gefahren, z. B. durch Fahrzeugverkehr im Wald oder auf der Freifläche, Stacheldraht oder herumliegende scharfe oder spitze Gegenstände, Bodenveränderungen, bauliche Anlagen und deren Reste, unebenes und unübersichtliches Gelände und weiteres mehr bestehen.

Das Betreten und der Aufenthalt auf gegenwärtig oder früher militärisch genutzten Flächen geschieht auf eigene Gefahr der AN und ihrer Erfüllungsgehilfen. Die AN übernimmt jedes sich im Zusammenhang mit dem Betreten/ dem Aufenthalt auf gegenwärtig oder früher militärisch genutzten Flächen ergebende Risiko für Leben, Körper und Gesundheit sowie für die von ihm und ihren Erfüllungsgehilfen mitgeführten Sachen.

Die AN ist auf derartigen Flächen gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen für die Erfüllung sämtlicher Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Verkehrssicherungspflichten ausschließlich verantwortlich. Von dieser Risikoübernahme sind lediglich Schädigungen ausgenommen, für die die AG oder ihre Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen haften.

Die AN ist verpflichtet, alle Personen, die er zur Erfüllung dieses Werkvertrags einsetzt, über die Gefahren, die mit dem Betreten der militärisch oder ehemals militärisch genutzten Flächen verbunden sind und über die einzuhaltenden Verhaltensregeln zu belehren oder durch einen Fachkundigen belehren zu lassen und sich eine Bestätigung über die erfolgte Sicherheitsbelehrung von den Unterwiesenen unterzeichnen zu lassen, bevor sie die Flächen befahren bzw. betreten. Diese Bestätigung ist bei Außenarbeiten ebenso mitzuführen wie eventuell erforderliche Betretungsgenehmigungen und/oder Berechtigungsausweise und sind der AG auf Verlangen vorzulegen.

Die AG haftet für schuldhaft von ihr verursachte Personenschäden. Gleiches gilt für jeglichen sonstigen Schaden im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung. Für fahrlässig herbeigeführte Sach- und sonstige Vermögensschäden haftet die AG nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.